

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
begutachtungen@bmgf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

-
Datum: 08.09.2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf betreffsgegenständlichen Begutachtungsentwurf, darf die NÖ Landeskliniken-Holding wie folgt Stellung nehmen.

Zu den Ausbildungsstellen bei Umstrukturierungen einer Ausbildungsstätte:

Zu § 9 Abs. 6 und §10 Abs. 8 sowie § 235 Abs 4:

Es ist zu begrüßen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung als Ausbildungsstätte erhalten bleibt, sofern eine Abteilung umstrukturiert wird. Allerdings sollte sich durch eine Umstrukturierung nicht nur die Zahl der festgesetzten Ausbildungsstellen reduzieren können, sondern sollte sich eine Umstrukturierung auch positiv auf Ausbildungsstellen auswirken können und sich die Zahl der festgesetzten Stellen daher auch erweitern können. Um eine entsprechende Aufnahme in die Novelle wird daher gebeten.

Zur Sonderfachbeschränkung

Zu § 31 Abs.3 Z 3:

Es stellt sich die Frage, ob denn nicht ohnehin im Falle einer Epidemie / Pandemie oder diesen gleichzuhaltenden Fällen (arg. „insbesondere“) Gefahr im Verzug vorliegt und die Sonderfachbeschränkung ohnehin nicht gilt. Demnach könnte die vermeintliche Ausweitung / Ermächtigung entfallen, zumal die wohl nicht unbegründete Sorge besteht, dass im Falle,

wenn sich extramurale Strukturen und öffentliche Impfstellen (BH und Amtsärzte...) überfordert sehen, in die „Impfpflicht“ genommen werden sollen und möglicherweise sogar Extraressourcen für ausreichende Impfkapazitäten schaffen müssten, welche zu Lasten des laufenden Betriebs gehen könnten.

Zur datenschutzrechtlichen Auftraggeberschaft und zum Haftungsausschluss:

Zu § 117d Abs 4

Es wird die Rechtsansicht der ÖÄK dahingehend geteilt, dass diese für die Datenanwendung „Betrieb der Ausbildungsstellenverwaltung“ selbst datenschutzrechtliche Auftraggeberin ist. Sämtliche mit dem Betrieb der Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation verbundenen datenschutzrechtlichen Verbindlichkeiten treffen demnach die ÖÄK.

Es wird allerdings nicht die Ansicht geteilt, dass die Träger der Ausbildungsstätten Dienstleister im Sinn des § 4 Zif. 5 DSG 2000 sind. So ist z.B. die NÖ Landeskliniken-Holding für die Datenanwendung „Übermittlung von Daten im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht des § 11 Abs 7 Ärztegesetz“ nach unserer Rechtsansicht datenschutzrechtliche Auftraggeberin und nicht „sonstiger Dienstleister“, zumal Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 [...] juristische Personen [...] sind, wenn sie Daten zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden. Die NÖ Landeskliniken-Holding kommt bei der Meldung von Daten an die ÖÄK der gesetzlichen Verpflichtung des § 11 Abs 7 Ärztegesetz nach und stellt somit kein Werk für die ÖÄK her. Die ordnungsgemäß erfolgte Meldung dieser Datenanwendung ist bereits unter der DVR-Nummer 2112072 registriert. Die für die Durchführung dieser Datenanwendung zuständigen Mitarbeiter in den Ausbildungsstätten in den NÖ Landes- und Universitätskliniken haben dabei selbstverständlich das Datengeheimnis gemäß § 15 DSG 2000 zu wahren.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein Ausschluss der Haftung der ÖÄK normiert wird.

Demnach wäre der Abs. 5 in § 117 d wie folgt ausreichend:

„Die Österreichische Ärztekammer ist in jenen Fällen, in denen sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der Ausbildungsstätten- und Ausbildungsstellenverwaltung tätig wird, Auftraggeber im Sinne des § 4 Zif. 4 DSG 2000.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Erika Meinolf e.h.
Abteilungsleiterin Recht und Personal